

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT WEITERSTADT

Bebauungsplan „1. Änderung In den Wernäckern“, Stadt Weiterstadt, Gemarkung Gräfenhausen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat gem. § 10 Abs.1 BauGB in der Sitzung am 18. Juni 2020 den Bebauungsplan „1. Änderung In den Wernäckern“ mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Gemarkung Gräfenhausen, Flur 6, Nr. 18/2, 18/3, 18/4, 18/5 tlw., 19/1, 19/3, 19/4, 19/5, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23, 24, 25/1, 26/1, 26/2, 27/1, 27/3 tlw., 28 tlw. und 37 tlw. (Dammstraße 12 - 16) und ist dem nebenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Bauamt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, Zimmer 310, während der folgenden allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Montag bis Freitag: 8.30-12.00 Uhr und Mittwoch: 14.00-18.00 Uhr
sowie zusätzlich am Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00-15.30 Uhr
sowie darüber hinaus nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06150/400-3104.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 Abs. 3, S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen

a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend der Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie

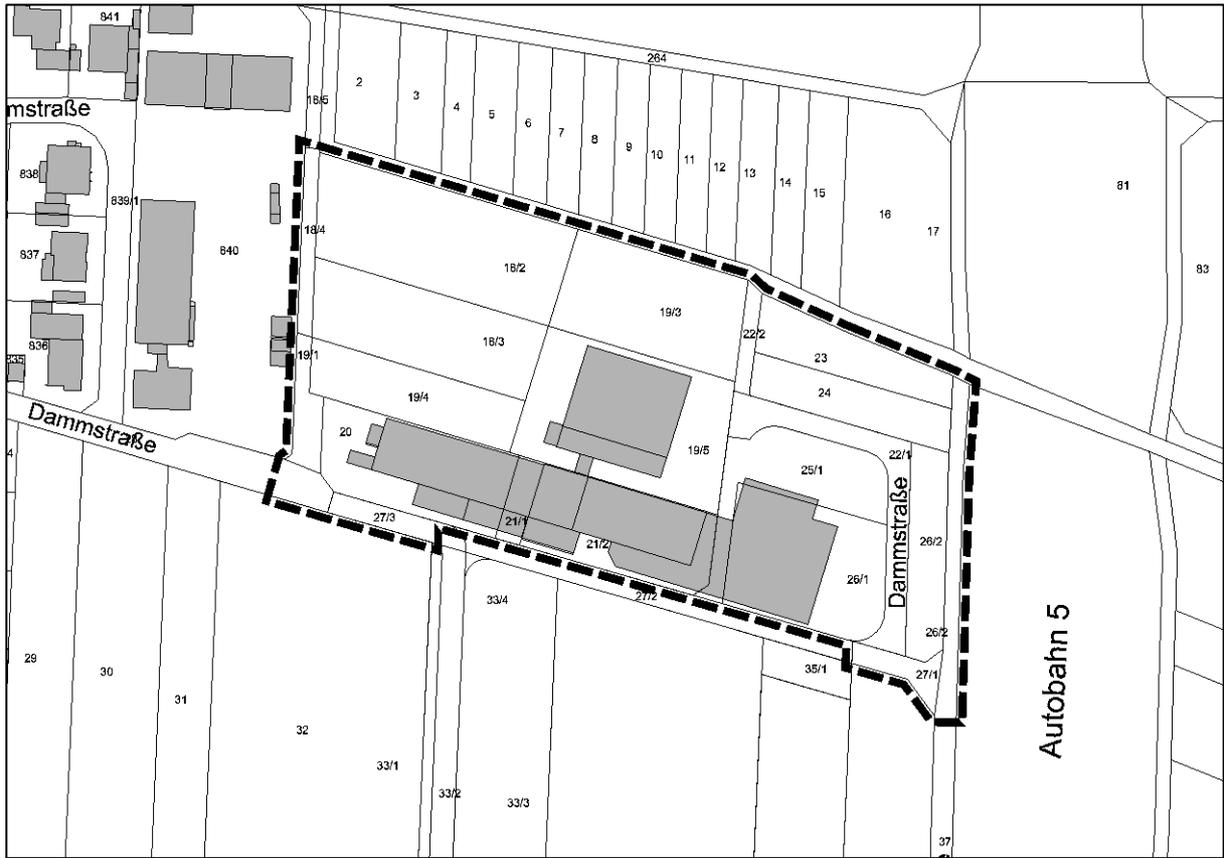
b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, beantragt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 1. Juli 2020

Für den Magistrat der Stadt Weiterstadt
Ralf Möller,
Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplans „1. Änderung In der Wernäckern“ Stadt Weiterstadt, Stadtteil Gräfenhausen